

Landesverordnung zu Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Vom 16 . März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1, 3, 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 6. März 2021, ersatzverkündet am 6. März 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210306_Corona-Bekaempfungsverordnung.html, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 werden nach dem Wort „Gruppentherapien“ die Worte „und für Kurse zur Geburtsvorbereitung und Rückbildung mit Hygienekonzepten nach Maßgabe von § 4 Absatz 1“ eingefügt.

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „durchführt“ die Worte „oder es sich um medizinisch oder pflegerisch notwendige Dienstleistungen handelt“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, **10** . März 2021



Daniel Günther

Ministerpräsident



Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

Begründung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 10. März 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG:

Zu Artikel 1 (Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 2 Nr. 7 - Geburtsvorbereitung und Rückbildung)

Die Änderung stellt klar, dass auch Kurse zur Geburtsvorbereitung und Rückbildung unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneanforderungen und einem Hygienekonzept nach § 4 Absatz 1 wieder zulässig sind. Die Gruppen sind möglichst klein zu halten. Die Ausweitung der bestehenden Ausnahme des § 5 Absatz 2 Nr. 7 ist erforderlich und angezeigt, da es sich hier um Angebote handelt, die nur in einem begrenzten zeitlichen Rahmen im Vorfeld beziehungsweise nach der Geburt stattfinden können. Diese Kursangebote sind insofern als Gesundheits- und Präventionsangebote medizinisch erforderlich und nicht aufschiebbar. Die Inanspruchnahme setzt keine ärztliche Verordnung voraus.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 2, Satz 2 Nr. 2 - Ausnahme von der Testpflicht für medizinisch und pflegerisch notwendige Leistungen)

Buchstabe a)

Die Änderung stellt klar, dass medizinisch und pflegerisch notwendige Leistungen, insbesondere im Bereich der ambulanten und stationären Pflege oder im Bereich ärztlicher und zahnärztlicher Behandlungen, auch ohne die Testpflicht des § 9 Absatz 2, Satz 2 Nr. 2 in Anspruch genommen werden dürfen. Die Ausweitung der Testpflicht auf diese Bereiche hätte eine deutliche Verschärfung zur Folge, die weder intendiert noch erforderlich ist.

Buchstabe b)

Eine redaktionell fehlerhafte Verweisung auf Satz 1 wird korrigiert.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Der Artikel regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung.